

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

42. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 21.2.2013

Nr. 6

13

Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit
X. WP 13, 04.03.2013, 14:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift
4. „Mietobergrenzen“
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 12.01.2013, eingegangen am 14.01.2013
(Drucksachen-Nr. 2013-3306)
• Verweisung aus der Kreistagsitzung vom 06.02.2013
5. „Jobcenter Wetterau“
hier: Berichterstattung zur Arbeitsmarktpolitik im Wetteraukreis entsprechend dem Kreistagsbeschluss vom 05.12.2012
6. Berichterstattung zur Finanzierung des U3-Ausbaus im Wetteraukreis
7. Berichterstattung zur Flüchtlingsunterbringung im Wetteraukreis

Friedberg, den 11.02.2013

Gez. Professor Manfred Thrun
Ausschussvorsitzender

14

**Ausschuss für Regionalentwicklung,
Umwelt und Energie**
X. WP 14, 04.03.2013, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls
2. Mitteilungen
3. "Nassauische Heimstätten" Resolutionsantrag der Fraktion Die LINKE vom 24.05.2012, eingegangen am 24.05.2012
(Drucksachen-Nr. 2012-3374)
4. "Aktualisierung Dokumentation Bioenergie-Bündnis" Antrag der CDU-Fraktion vom 15.01.2013, eingegangen am 15.01.2013
(Drucksachen-Nr. 2013-3313)
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
(Drucksachen-Nr. 2012-3491)
6. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Geschäftsjahr 2013
Entwurf: 13.12.2012
Hier: Einbringung, Beratung und Beschlussfassung
(Drucksachen-Nr. 2012-3503)

7. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG
(Drucksachen-Nr. 2012-3505)
8. Baumgutachten am Beispiel Konradsdorf
9. Anfragen

Friedberg, den 14.02.2013

Gez. Gerhard Salz
Ausschussvorsitzender

15

Ausschuss für Bildung
X. WP 14, 07.03.2013, 14:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. "Runde Tische" zum Thema Schülerbeförderung im Wetteraukreis
hier: Sachstandsbericht
4. Raumsituation an der Stadtschule an der Wilhelmskirche, Bad Nauheim
5. Mitteilungen
6. Anfragen an den Fachdezernenten

Friedberg, den 14.02.2013

Gez. Kristina Paulenz
Ausschussvorsitzende

16

**Haupt-, Finanz-, Personal-
und Gleichstellungsausschuss**
X. WP 17, 07.03.2013, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Kommunaler Schuttschirm
hier: Sachstand
- 4.1 "Zusatzbeschluss zum Kommunalen Schuttschirm"
Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.01.2013, eingegangen am 14.01.2013
(Drucksachen-Nr. 2013-3307)
5. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2011 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012
(Drucksachen-Nr. 2012-3491)

6. Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Geschäftsjahr 2013
Entwurf: 13.12.2012
Hier: Einbringung, Beratung und Beschlussfassung (Drucksachen-Nr. 2012-3503)
7. Abschluss eines Darlehensvertrages mit WEAG (Drucksachen-Nr. 2012-3505)
8. Wiederbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle der Entgeltgruppe S 14 TVöD (Sozial- und Erziehungsdienst) im Fachbereich 3 Jugend, Familie und Soziales, Fachstelle 3.2.1 Allgemeiner Sozialer Dienst, gemäß § 13 Abs. 3 HGIG (Drucksachen-Nr. 2013-3300)
9. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für eine Stelle der Entgeltgruppe S 14 TVöD im FB 3, FS 3.2.1 (Drucksachen-Nr. 2013-3301)
10. Aufhebung der Stellenbesetzungssperre für drei Stellen der Entgeltgruppe S 14 TVöD im FB 3, FS 3.2.1 (Drucksachen-Nr. 2013-3314)
11. Befristete Wiederbesetzung einer Sachbearbeiter/innen-Stelle der Entgeltgruppe 9 TVöD im Fachdienst 1.2 Finanzen gemäß § 13 Abs. 3 HGIG (Drucksachen-Nr. 2013-3318)

Friedberg, den 14.02.2013

Gez. Stefan Lux
Ausschussvorsitzender

17

3. Sitzung des Fachausschusses Leben im Alter

Die Sitzung des Fachausschusses Leben im Alter findet statt am

Mittwoch, den 06. März 2013, 16.00 Uhr
Altenpflegeschule Main Institut
Erasmus-Alberus-Haus (Nähe Hbf)
Hanauer Str. 31 - Foyer, 61169 Friedberg

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Mitteilungen
2. Genehmigung der Niederschrift der Konstituierenden Sitzung am 25.06.2012
3. Vorstellung der Altenpflegeschule im Wetteraukreis
4. Verschiedenes

61169 Friedberg, Europaplatz, 13.02.2013

Wetteraukreis

Der Kreisausschuss

Fachbereich Jugend, Familie und Soziales

gez. Renate Klingelhöfer
Vorsitzende FA Leben im Alter

F.d.R.
gez. Margot Bernd

18

Verleihung des Umweltschutzpreises 2013 des Wetteraukreises

Der Wetteraukreis ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bestrebt, den Energieverbrauch im Kreisgebiet zu reduzieren, Schadstoffe aus Luft, Wasser und Boden fernzuhalten, Lebensräume in ihrer Funktionsfähigkeit zu fördern und zu erhalten sowie für den Schutz von Tieren und Pflanzen zu sorgen.

Der Wetteraukreis ist dabei auf das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger des Kreises angewiesen. Er stiftet deshalb jährlich für Personen und Gruppen, die sich vorbildlich und beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, den Umweltschutzpreis. Der Preis besteht aus einer Urkunde und einem Geldpreis in Höhe von 2.000,00 €.

Preisträgerinnen und Preisträger können Einzelpersonen, Organisationen oder Verbände sein, die im Wetteraukreis an-

sässig sind und – ohne dazu verpflichtet zu sein – durch ihr Engagement im Umweltbereich das Wohl der Allgemeinheit gefördert haben.

Außerdem kann an Bürgerinnen und Bürger, die sich durch ihr ehrenamtliches Engagement im Bereich von Natur- und Landschaftspflege große Verdienste erworben haben, eine Belobigung ausgesprochen werden.

Die Belobigung besteht aus einer Urkunde. Sie ist mit einem Geldpreis von 500,00 Euro verbunden. Sie wird vom Kreisausschuss vergeben.

Wir bitten, Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung bis spätestens

05. Juni 2013

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises – Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege – Europaplatz, 61169 Friedberg/H., einzureichen. Später eingehende Vorschläge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

gez. Joachim Arnold
Landrat

19

Verleihung des Umweltschutzpreises 2013 für Schülerinnen und Schüler im Wetteraukreis

Der Wetteraukreis möchte auch in diesem Jahr wieder Schülerinnen und Schüler ehren, die sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen. Zur Förderung von Schulen, Schülerinnen und Schülern sowie der Lehrerschaft, die sich beispielhaft um die Entlastung oder Förderung unserer natürlichen Umwelt verdient gemacht haben, verleiht der Wetteraukreis den „Umweltschutzpreis für Schülerinnen und Schüler des Wetteraukreises“.

Preisträgerinnen und Preisträger können Schülerinnen und Schüler, Schulklassen oder Schulen im Wetteraukreis sein, die ohne dazu verpflichtet zu sein, sich in vorbildlicher Weise für den Umwelt- und Naturschutz eingesetzt haben.

Vorschläge für die Preisverleihung können von Personen, Städten und Gemeinden, Organisationen und Verbänden, die im Wetteraukreis ansässig sind, eingereicht werden.

Wir bitten, entsprechende Vorschläge mit ausführlicher schriftlicher Begründung bis spätestens

05. Juni 2013

beim Kreisausschuss des Wetteraukreises – Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege – Europaplatz, 61169 Friedberg/H., vorzulegen.

Vorschläge, die nach diesem Termin bei uns eingehen, können wir leider nicht mehr berücksichtigen.

gez. Joachim Arnold
Landrat

20

6. Sitzung des Fachausschusses Kindertagesstätten/ Kindertagesbetreuung

Die nächste Sitzung des Fachausschusses findet statt am

Dienstag, den 05. März 2013, 9.00 Uhr
im Kreishaus des Wetteraukreises, Gebäude B,
Europaplatz, 61169 Friedberg,
Raum 154

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Mitteilungen
2. Genehmigung der Niederschrift der 5. Sitzung vom 06.12.2012
3. Sachstand Ausbau U 3
4. Empfehlung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII;
Hier: PaMuKi Familienzentrum e.V., Altenstadt
5. Verschiedenes

gez. Dr. Bernhard Hertel
Fachausschussvorsitzender

F.d.R.
gez. Margot Bernd

Bundestagswahl am 22. September 2013 Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 177

21

Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 8.2.2013 (BGBl. I S. 165) den Termin für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag auf den 22. September 2013 festgesetzt.

1. Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 auf.
2. Die Kreiswahlvorschläge können gem. § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 97. Tag vor der Wahl, dem 17. Juni 2013, 18:00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 1 BWahlG. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes der Partei, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Parteiprogramm sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 2 bis 5 BWahlG.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 4 BWahlG) deren Kennwort,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers.

Ferner soll er Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 15 BWahlG) und nicht Mitglied einer anderen als der aufstellenden Partei ist, in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWahlG weise ich hin.

Wer sich als Bewerber oder Bewerberin für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107b Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches strafbar.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigeren Gebietsverbände

(§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz) in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschrift des einreichenden Vorstandes genügt, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 34 Abs. 2 BWO)

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten, § 34 Absatz 3 BWO.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern (§ 20 Abs. 3 BWahlG), müssen außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Diese Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, regelmäßig erfolgt dies durch die Bereitstellung einer Kopiervorlage oder einer elektronischen Version des Formulars. Bei der Anforderung ist die erfolgte Aufstellung des Kreiswahlvorschlages zu versichern.

Der Kreiswahlleiter vermerkt bei Parteien als Träger des Wahlvorschlages deren Namen und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, sowie bei allen Kreiswahlvorschlägen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers im Kopf des Formblattes.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages, mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO). Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn der Kreiswahlvorschlag aufgestellt ist und die Formblätter vom Kreiswahlleiter ausgegeben sind. Unterschriften, die vorher geleistet wurden, sind ungültig.

5. Bewerberinnen und Bewerber, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk eingetragen ist (vgl. § 34 Abs. 5 Hessisches Meldegesetz), müssen im Wahlvorschlag, der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für den Kreiswahlvorschlag, der Zustimmungserklärung und der Bescheinigung der Wählbarkeit mit ihrer korrekten Adresse angegeben werden. Sie können allerdings beim Kreiswahlleiter durch eine, bis zum Ablauf der Bekanntmachungsfrist abzugebenden Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge an Stelle ihrer Anschrift eine sog. Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird, § 38 Satz 4 BWO. Als Erreichbarkeitsanschrift kommen z.B. das Wahlkreisbüro oder das Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass für die Bewerberin oder den Bewerber eine melderechtliche Sperrklärung eingetragen ist.

6. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen
- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung abgegeben hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),
 - eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO,
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWAHLG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWAHLG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zu BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 Nr. 5 BWO),
 - die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss. (§ 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO)
7. Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 69. Tag vor der Wahl, dem 15. Juli 2013, schriftlich in meinem Wahlbüro in 61169 Friedberg, Europaplatz, Gebäude A, Zimmer 509, eingereicht werden. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe

oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht, auch nicht, wenn in den Folgetagen das Original nachgeliefert werden sollte.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist, d.h. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Lediglich Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber und Wahlrechtsbescheinigungen für Unterstützungsunterschriften eines Wahlvorschlages, die aus Gründen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beigebracht werden konnten, dürfen ausnahmsweise nachgereicht werden. Sie müssen aber spätestens bei Beginn der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in dem über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, am 58. Tag vor der Wahl, dem 26. Juli 2013, vorliegen.

Es empfiehlt sich die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vollständig einzureichen, so können auch behebbare Mängel, die der Kreiswahlleiter im Rahmen seiner Vorprüfung feststellt, noch vor Fristablauf beseitigt werden.

8. Informationen zur Bundestagswahl einschließlich der für die Aufstellung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Internet unter der Adresse www.wahlen.hessen.de verfügbar.

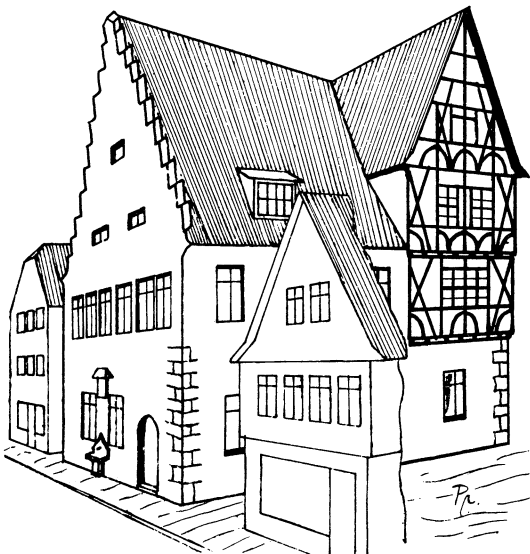
Friedberg, den 19.2.2013

gez. Meiß
Kreiswahlleiter

Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr

und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.